



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

W	Wohnbauflächen
WA	Allgemeine Wohngebiete
WR	Reine Wohngebiete
WB	Besondere Wohngebiete
WG	Kleinsiedlungsgebiete
N	Gemischte Bauflächen
MD	Dorfgebiete
M	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
G	Gewerbliche Bauflächen
GE	Gewerbegebiete
GEr	eingeschränktes Gewerbegebiet (zulässig sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe)
GI	Industriegebiete
S	Sonderbauflächen
SO	Sondergebiete, die der Erholung dienen
SO	Sonstige Sondergebiete
	Flächen nach BauGB § 5 (1)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

□	Flächen für den Gemeinbedarf
○	öffentliche Verwaltungen
△	Grundschule
△	Mittelschule
△	Weiterführende Schule
△	Sonderschule
△	Kindergarten, Kindertagesstätte
△	Jugendherberge
△	Jugendfreizeitanlage
△	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
△	Post
△	Feuerwehr
△	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
△	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
△	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
△	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
△	Festplatz
△	Flächen für Sport- u. Spielanlagen
△	Spielanlagen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

—	Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
—	sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
—	Baubeschränkungszone Bauverbotszone (gem. FStG bzw. LStG)
—	Ortsdurchfahrtsgrenze
—	geplante Straßenrinnen
E/A	Europastrasse / BAB
B	Bundesstraße
S	Staatsstraße
K	Kreisstraße
P	öffentliche Parkflächen
—	Bahnlinie
—	Höhenegale Kreuzung
—	Bahnhof
●	Haltepunkt
●	Zentrale Busfahrtsstelle
—	Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege
—	Hauptwanderweg
—	Radweg
—	Flächen für den Luftverkehr
—	Landesplatz / Segelfluggelände

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abklärungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

□	Flächen für Versorgungsanlagen	
○	Elektrizität	
○	Gas	
○	Wasser	
○	Abwasser	
○	Fernwärme	
○	Abfall	
○	Abklärung	
○	Windkraftanlage	
○	Fernmeldevermittlungsstelle	
○	Sendeanlage	
○	UW	Umspannwerk
○	RA	Gasregelanlage
○	HB	Hochbehälter
○	PW	Pumpwerk
○	WW	Wasserwerk
○	ZKA	Zentrale Kläranlage
○	KA	Kläranlage
○	RÜB	Regenüberlaufbecken
○	RRB	Regenrückhaltebecken

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

—	unterirdisch
—	oberirdisch
E	Elektr.-Leitung
G+DL	Gasdruckleitung
TW	Trinkwasserleitung
AW	Abwasserleitung
A	Athylenleitung

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

□	Grünflächen
□	Parkanlagen
□	Dauerkleingärten
□	Sportplatz
□	Spielplatz
□	Zeltplatz
□	Bedeplatz, Freibad
□	Friedhof
□	Gartenland
□	Grünanlage
□	Festwiese

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

□	Wasserflächen
---	---------------

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

□	Flächen für die Landwirtschaft
□	Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10, Abs. 2a und Abs. 4 BauGB)

□	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
□	Geschützter Landschaftsbestandteil
□	Bereiche mit Flächen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Rd. Nr. für Neudrosselung B 173

Kennzeichnung
(§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB)

□	Umgrenzung der Fläche, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
□	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei deren besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (Altbau)

Naturliche Übernahmen
(§ 5 Abs. 4 BauGB)

□	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
□	Überschwemmungsgebiet
□	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtl. Festsetzungen
□	Wasserschutzgebiet
□	Trinkwasserschutzzone (I - III)

Sonstiges

□	Umgrenzung der Bauflächen für die keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen ist
□	Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
□	Umgrenzung von Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
□	Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
□	Altstandorte / Altablagernungen
—	Richtliniestrecke
—	Staatsgrenze
—	Landkreisgrenze
—	Gemeindegrenze

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes

□	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes
○	Naturpark
○	Naturschutzgebiet
○	Landschaftsschutzgebiet
○	Flächennaturdenkmal
○	Naturdenkmal
○	Geologisches Naturdenkmal
□	Biotope in der Ortslage größer 1000 m²
○	Schutzwürdiges Biotope, amtliche Kartierung
△	weitere schutzwürdige Biotope

Regelungen für die Stadterhaltung und für die Denkmalschutz

□	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
□	Einzelanlage (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
□	Bodendenkmal

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt gemäß Beschluss des Stadt- und Gemeinderates/Verwaltungsgemeinschaftsausschusses Oederan Gahlenz Frankenstein Verwaltungsgemeinschaftsausschuss
- Aufstellungsbeschluss im amtlichen Bekanntmachungsverfahren der Stadt und Gemeinde gemäß § 2 (1) bekannt gemacht Oederan Gahlenz Frankenstein Verwaltungsgemeinschaftsausschuss
- Frühzeitige Unterrichtung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt Oederan Gahlenz Frankenstein
- Vom Verwaltungsgemeinschaftsausschuss als Plan mit Erläuterungsbericht gebilligt und zur Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen am 27.05.99
- Offenlegung im amtlichen Bekanntmachungsverfahren der Stadt und Gemeinde bekannt gemacht im Oederaner Anzeiger/Januar 1999 am 09.01.99
- Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 11.01.99 bis 11.02.99
- Änderung aufgrund von Bedenken und Anmerkungen gemäß Beschlussfassung des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses vom 11.05.99 am 27.05.99
- Vom Verwaltungsgemeinschaftsausschuss erneut zur Offenlegung gemäß § 3 (3) BauGB beschlossen am 27.05.99
- Erneute Offenlegung im amtlichen Bekanntmachungsverfahren der Stadt und Gemeinde bekannt gemacht im Oederaner Anzeiger/Juni 1999
- Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 14.07.99 bis 13.08.99
- Änderung aufgrund von Bedenken und Anmerkungen gemäß Beschlussfassung des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses vom 18.04.2000
- Vom Verwaltungsgemeinschaftsausschuss erneut zur Offenlegung gemäß § 3 (3) BauGB beschlossen am 18.04.2000
- Erneute Offenlegung im amtlichen Bekanntmachungsverfahren der Stadt und Gemeinde bekannt gemacht im Oederaner Anzeiger/März 2000 am 27.03.2000
- Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 08.05.99 bis 09.06.2000
- Abwägung der Hinweise und Bedenken im Verwaltungsgemeinschaftsausschuss, als Plan einschließlich Erläuterungsbericht festgesetzt sowie zur Offenlegung der Genehmigung vom Verwaltungsgemeinschaftsausschuss bestimmt am 29.09.2000
- Wiederholung der Offenlegung im amtlichen Bekanntmachungsverfahren der Stadt und Gemeinde bekannt gemacht im Oederaner Anzeiger 7. Mai 2001
- Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 14.05.01 bis 18.06.01
- Abwägung der Hinweise und Bedenken im Verwaltungsgemeinschaftsausschuss, als Plan einschließlich Erläuterungsbericht festgesetzt sowie zur Offenlegung der Genehmigung vom Verwaltungsgemeinschaftsausschuss bestimmt am 16.08.2001
- Die Genehmigung zum Flächenutzungsplan wurde am 22.01.2002 unter AZ 51-25/11/001/0734-01 als Maßnahme, Änderungen und Hinweise erteilt.
- Änderungsbeschluss des Stadtrates am 26.02.2003 des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses am 25.02.2003 um die Maßgaben und Aufgaben aus der Genehmigung des Flächenutzungsplans zu erfüllen.
- Vom Stadtrat am 26.02.2003 und vom Verwaltungsgemeinschaftsausschuss am 25.02.2003, erneut zur Offenlegung gemäß § 3 (3) BauGB beschlossen.
- Erneute Offenlegung im amtlichen Bekanntmachungsverfahren der Stadt und Gemeinde bekannt gemacht im Oederaner Anzeiger: Nr. 55/11/03 vom 01. März 2003.
- Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) in der Zeit vom 22.03.2003 bis 01.04.2003
- Abwägung der Hinweise und Bedenken im Stadtrat am 27.11.2003 und Verwaltungsgemeinschaftsausschuss am 25.11.2003
- Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss fasst im öffentlichen Sitzung am 26.11.2003 einen Beschlusses zum Flächenutzungsplan.
- Die Bestätigung der Massgaben und Aufnahmefähigkeit wurde von der früheren Verwaltungsgemeinschaft am 06.11.2005 unter AZ: 51-25/11/10.001/734-01 erteilt.
- Beauftragung der Genehmigung des FdN der Pg in Anlehnung des St. Oederan, der Gemeinde Frankenstein mit dt. und die Gemeinde Gahlenz.
- Beauftragung der Genehmigung des FdN der Pg in Anlehnung des St. Oederan, der Gemeinde Frankenstein mit dt. und die Gemeinde Gahlenz.

GEANDERT	DATUM	ART DER ÄNDERUNG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OEDERAN
MIT DEN MITGLIEDERN STADT OEDERAN,
GEMEINDEN FRANKENSTEIN UND GAHLENZ
LANDKREIS FREIBERG

BEARBEITUNGSSTAND: FEBRUAR 2003

DIESER FLÄCHENNUTZUNGS-
PLAN BESTEHT AUS: - PLANZEICHNUNG BL 1+2 M 1: 10.000
- ERLÄUTERUNGSBERICHT

PLANVERFASSTER: BÜRO FÜR STADTEBAU GmbH CHEMNITZ
ZWICKAUER STRASSE 38
09112 CHEMNITZ
TEL. 0371/3674170 FAX. 0371/3674177
e-mail: stadtbauburo@chemnitz.de
internet: www.stadtbauburo-chemnitz.de

PROJEKTNUMMER: 06/S/98 GESCHAFTSLEITUNG: *[Signature]* BLATT: 2
ZEICHNUNGS-NR.: 1 BLATTGRÖSSE: 1430 x 1380